

SATZUNG

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 19.09.1994

Aufgrund von § 8 a Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW. S. 124) hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 19.09.94 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des BNatSchG und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1)** Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.
- (2)** Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3)** Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage zu dieser Satzung beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dieses gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 4 Abs. 2 a, 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG).

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 dieser Satzung erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelte Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann im ganzen vor Entstehung der Kostenpflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

*) In Kraft getreten am 24.09.1994

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung
der Stadt Drensteinfurt zur Erhebung von
Kostenerstattungsbeträgen nach
§ 8 a BNatSchG**

Grundsätze für die Gestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung / Aussaat von standorttypischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgruben gem. DIN 18916
- Anpflanzung von standorttypischen Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18 (Obstbäume: Äpfel und Kirschen 3xv., andere Sorten: 2xv. A Qualität, 180 cm Krone)
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen, Wildverbiss und
- Wühlmausschutz sowie Sicherung der Baumscheibe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern mit Ballen je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch.
- Je 100 qm 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre*

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3-5 jährig aus autochtonem Saatgut, Höhe 80 - 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre*

1.4 Anlage von Streuobstwiesen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915

- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 70 qm ein Obstbaum (Äpfel und Kirschen 3xv., andere Sorten: 2xv., A Qualität, 180 cm Krone)
- Einsaat einer Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre*

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach Din 18915

Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr und Entsorgung des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes bevorzugt mit natürlichem Material (z. B. Ton)
- Anpflanzung standorttypischer Pflanzen
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre*

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standorttypischer Pflanzen
- Entschlammung
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre*

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm.
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre*

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen - extensive Begrünung von Dachflächen - -----
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre*

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr*

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensiv genutztem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr*

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr*

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege; 5 Jahre*

5.4 Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
Ausmagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- *Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre*